NEU FÜR ZEITARBEITERINNEN!

Ab Jänner 2014:

- Erhöhung der KV-Löhne um durchschnittlich 2,72%
- neuer Mindestlohn € 1.466,42
- Zulagen und Zuschläge werden um 2,10% erhöht
- Überzahlung des Grundlohns bleibt aufrecht
- Bis zu 2 Tage Bildungsfreistellung bei Antritt zur Lehrabschlussprüfung

Die Gewerkschaft PRO-GE verhandelt jedes Jahr insgesamt für fast 400.000 Arbeiterinnen und Arbeiter neue Löhne. Denn die Löhne steigen nicht von selbst und die Arbeitsbedingungen verbessern sich auch nicht von selbst!

DAFÜR BRAUCHT ES STARKE GEWERKSCHAFTEN!

Daher: Mitglied werden und die Gewerkschaft stärken. Für höhere Löhne und gute Arbeitsbedingungen!



Werde Mitglied! Hier bekommst du alle Infos:

GEWERKSCHAFT PRO-GE

Johann-Böhm-Platz 1, 1020 Wien Telefon: (01) 534 44-69 575 Fax: (01) 534 44-103 400 E-Mail: akue@proge.at

www.proge.at

Landessekretariat Burgenland

Wienerstraße 7a, 7000 Eisenstadt Telefon: (02682) 770 53 burgenland@proge.at

Landessekretariat Kärnten

Bahnhofsstraße 44, 9020 Klagenfurt Telefon: (0463) 58 70-414 kaernten@proge.at

Landessekretariat Niederösterreich

Wassergasse 31a, 2500 Baden Telefon: (02252) 443 37 u. 446 75 niederoesterreich@proge.at

Landessekretariat Oberösterreich

Weingartshofstraße 2, 4020 Linz Telefon: (0732) 65 33 47 oberoesterreich@proge.at

Landessekretariat Salzburg

Markus-Sittikus-Straße 10, 5020 Salzburg Telefon: (0662) 87 64 53-241 salzburg@proge.at

Landessekretariat Steiermark

Karl-Morre-Straße 32, 8020 Graz Telefon: (0316) 70 71-275 steiermark@proge.at

Landessekretariat Tirol

Südtiroler Platz 14-16, 6010 Innsbruck Telefon: (0512) 597 77-506 tirol@proge.at

Landessekretariat Vorarlberg

Reutegasse 11, 6900 Bregenz Telefon: (05574) 717 90 vorarlberg@proge.at

Landessekretariat Wien

Johann-Böhm-Platz 1, 1020 Wien Telefon: (01) 534 44 69-660 wien@proge.at

Impressum: Herausgeber und Hersteller. Österreichischer Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft PRO-GE, Johann-Böhm-Platz 1, 1020 Wien; für den Inhalt verantwortlich: PRO-GE Öffentlichkeitsarbeit: Herstellungsort: Wien





KOLLEKTIVVERTRAG FÜR ZEITARBEITERINNEN!

Wer hat mehr Erfolg: Jemand, der versucht einen schweren Brocken alleine aufzuheben, oder viele, die gemeinsam anpacken? Genau so ist es bei den Rechten der Arbeiterinnen und Arbeiter in den Betrieben und bei den Lohnverhandlungen der Gewerkschaften: Je mehr mit anpacken, umso größer ist der Erfolg.

Der beste Mindestlohn gilt!

Für die Entlohnung von ZeitarbeiterInnen gilt: Je nachdem in welche Branche man überlassen wird, muss man die Löhne bekommen, die die KollegInnen des Beschäftigerbetriebes laut ihrem Kollektivvertrag bekommen. Hinzugerechnet werden allfällige Referenzzuschläge. Die jeweiligen Referenzverbände sind im Kollektivvertrag geregelt. Wenn die Löhne im Kollektivvertrag des Beschäftigers aber unter den Mindestlöhnen des Arbeitskräfteüberlassungs-Kollektivvertrages liegen, dann gelten die Mindestlöhne laut Arbeitskräfteüberlassungs-Kollektivvertrag.

Das gilt sowohl während einer Überlassung, als auch in überlassungsfreien Zeiten. Während der Stehzeit hat der/die Zeitarbeiterln Anspruch auf das Durchschnittsentgelt der letzten 13 Wochen. Einseitige Urlaubsanordnung des Arbeitgebers während der Stehzeit ist nicht zulässig.

Ausfallshaftung!

Laut Arbeitskräfteüberlassungsgesetz (AÜG) §14 haftet jeder Beschäftigerbetrieb als Bürge für zustehende Entgeltansprüche, wenn diese vom Überlasser nicht korrekt bezahlt wurden oder dieser nicht in der Lage ist diese zu bezahlen.

Überlassungsmitteilung

Jede/r ZeitarbeiterIn hat im Falle einer Überlassung den gesetzlichen Anspruch auf eine Überlassungsmitteilung. In dieser müssen der zukünftige Beschäftigerbetrieb sowie alle Ansprüche der Zeitarbeiterin/des Zeitarbeiters schriftlich angeführt werden. Darüber hinaus, muss die zu verrichtende Arbeit und die genaue Arbeitsart ausgewiesen werden.

Im Kollektivvertrag klar geregelt:

Arbeitszeiten. Überstunden

- Zusammenrechnung von Dienstzeiten bei Arbeitsunterbrechung bis zu 90 Tagen
- Anspruch auf Fahrtkostenersatz bei Einsatz mehr als 60 km vom Wohnort entfernt
- im Bereich der Dienstreisen hat der Kollektivvertrag die bisherige Benachteiligung der ZeitarbeiterInnen bezüglich der Besteuerung beseitigt
- Nächtigungsgeld
- einheitliches Weihnachts- und Urlaubsgeld Diese Sonderzahlungen werden auf Basis des Durchschnitts der letzten 6 Monate, beides jeweils inklusive Überstunden, berechnet.
- freie Tage bei Hochzeit, Geburt, Begräbnissen usw.
- Elternkarenz wird zur Gänze angerechnet für die Bemessung der Kündigungsfrist, der Dauer des Krankenentgeltanspruches, der Urlaubsdauer, des Jubiläumsgeldes, der Umstufung von der Beschäftigungsgruppe A auf B und bei Bemessung der Höhe der Abfertigung.
- Lohnfälligkeit festgelegt Spätestens mit 15. des Folgemonats muss die Auszahlung bzw. Überweisung erfolgen.

Mehr in deinem Kollektivvertrag!

Der Kollektivvertrag gilt ab 1. Jänner 2014

Tipps für ZeitarbeiterInnen

• Dienstzettel gut aufheben

- Aufzeichnungen über Arbeitszeiten führen
- Aufzeichnungen darüber führen, wann man auf Montage ist
- vor einer einvernehmlichen Auflösung des Arbeitsvertrages bei Betriebsrat oder der Gewerkschaft informieren
- bei allen weiteren Fragen oder Unklarheiten, z.B. bei Gründung von Betriebsratskörperschaften die Gewerkschaft kontaktieren

Neue Regelungen seit 1. Jänner 2013:

Wir haben erreicht:

- Schluss mit der Tagelöhnerei
 Das Gesetz verpflichtet Überlasser, ihre ArbeitnehmerInnen
 spätestens 14 Tage im Vorhinein über das Ende eines Einsatzes zu
 informieren, wenn sie zumindest drei Monate überlassen waren.
- Innerbetriebliche Gleichstellungen bei Arbeitszeit, Urlaub und arbeitsfreien Tagen
- Gleichstellung auch in der Kantine, bei Sozialleistungen, Betriebspensionen ...
 Gleiche Preise für alle in der Betriebskantine, gleiche Sozialunterstützungen, Einbeziehung in Pensionskassen (ab 01.01.2014) bzw. betriebliche Kollektivversicherungen.
- Bessere Weiterbildung für LeiharbeiterInnen!
 Beschäftiger werden verpflichtet, die Teilnahme überlassener Arbeitskräfte an internen Weiterbildungsmaßnahmen zu unterstützen.
- Wirksame Maßnahmen gegen die vielen Arbeitsunfälle! LeiharbeiterInnen sind zweieinhalb mal häufiger Opfer von Arbeitsunfällen als alle anderen ArbeitnehmerInnen! Deshalb müssen vor Beginn spezielle Anforderungen (wie z.B. Schwindelfreiheit) und Gefahren nachweislich und schriftlich bekannt gegeben werden.
- Wirksamer Schutz vor Diskriminierung auch für überlassene Arbeitskräfte.
- Bessere Chancen auf Übernahme
 Jede beim Kunden frei werdende Stelle muss ab 1. Jänner 2013
 im Betrieb öffentlich ausgeschrieben werden und zwar so, dass
 LeiharbeiterInnen dazu Zugang haben.
- Unterstützungsfonds für LeiharbeiterInnen Seit 1.1.2014 unterstützt der Sozial- und Weiterbildungsfonds LeiharbeiterInnen finanziell bei Arbeitslosigkeit, fördert Weiterbildung in der Branche und unterstützt die Überlasserbetriebe die ihre ArbeiterInnen in der Stehzeit weiterbilden.

Ohne Gewerkschaften gibt es

- KEINE Lohnerhöhungen!
- KEIN Weihnachtsgeld!
- KEIN Urlaubsgeld!
- KEINE geregelten Arbeitszeiten!
- KEINEN Kündigungsschutz für ZeitarbeiterInnen!